

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

(1)
Die Stadt Eibenstock erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2)
Gebühren- und Kostenregelungen, die schon in anderen Satzungen der Stadt Eibenstock getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 2
Kostenschuldner

(1)
Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden,
3. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt.

(2)
Auslagen im Sinne des § 4 Absatz (1), die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3)
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Verwaltungsgebühr**

(1)

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis (KomKVZ). Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, die Höchstgebühr 25.000,00 EUR. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühr überschritten werden.

(2)

Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis (KomKVZ) enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis (KomVZ) bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3)

Die Rahmengebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(4)

Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillebetrag dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen, Betrag ergeben.

§ 4**Auslagen**

(1)

An Auslagen werden erhoben soweit im Kostenverzeichnis (KomKVZ) nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2)

Auslagen im Sinne des Absatzes (1) werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3)

Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz (1) entsprechend.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1)

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben werden.

(2)

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Anwendungen von Bestimmungen des Sächsischen VwKG

Insoweit in dieser Satzung keine Bestimmungen enthalten sind, finden die in § 25 Absatz 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 7

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. April 2002 außer Kraft.

Eibenstock, 29. Januar 2004


Uwe Staab
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
1	Amtshandlungen allgemein	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
1.2	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
1.3	<i>Fristenverlängerungen</i> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 250,00
1.5	<i>Beglaubigungen, Bestätigungen</i> Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für diese erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	5,00 bis 50,00
1.6	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original für die erste Seite, für jede weitere Seite die Hälfte der für die erste Seite erhobene Gebühr	5,00 2,50
1.7	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 2) hinzu	
1.8	<i>Bescheinigungen</i> Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsache z. B. Bürger der Stadt zu sein), Ausweise aller Art außer Meldewesen (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Bescheinigungen über das Nichtbestehen und die Nichtausübung von Vorkaufsrechten (Negativattest)	5,00 bis 50,00 5,00 bis 50,00
1.9	Verwaltungsgebühren für entstandene Rücklasten	5,00 pro Vorgang

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Eibenstock

2	Schreibauslagen	
	Schreibauslagen, die auf besonderen Antrag erteilt werden - Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden)	
2.1	Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind, je angefangene DIN A 4 Seite	5,00
2.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, je angefangene DIN A 4 Seite	6,00
2.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,00
2.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten:	5,00
2.5	Anfertigen von Kopien: - A 4 – Format (je Seite) - A 3 – Format (je Seite)	0,15 0,30
2.6	Anfertigen von Farbkopien (nur A 4 Format): - 1 – 10 Kopien (je Seite) - 11 – 50 Kopien (je Seite) - 51 – 100 Kopien (je Seite)	0,90 0,70 0,50
2.7	Kopiergebühren für Auszüge aus Bauakten: - A 4 – Format (je Seite) - A 3 – Format (je Seite)	0,50 1,00
2.8	Verkauf von Vordrucken zum Baugenehmigungsverfahren an Bürger: - Bauplanmappen - Bauantrag für Werbeanlagen - Antrag für Abbruchgenehmigung	12,30 6,15 6,15
2.9	Abgabe von Bauleitplänen (je Plan) bis zur Größe von: - 0,2 m ² - 0,5 m ² - 1,0 m ² - 1,5 m ²	5,00
2.10	Abgabe von Stadtplänen (je Plan) bis zur Größe von: - Maßstab 1 : 5.000 - Maßstab 1 : 10.000 - Maßstab 1 : 15.000 - Maßstab 1 : 25.000	5,00

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Eibenstock

3	Bauwesen	
3.1	<i>Akteneinsicht</i> Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind (Bauakten, Bauplanmappen, Lagepläne usw.)	5,00
3.2	Gebühr für vorübergehende Überlassung der unter Punkt 3.1 genannten Akten zuzüglich zur Grundgebühr von	5,00 0,25 pro Tag
3.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 50,00
3.4	Beratung, Ausgabe bzw. Bewilligung von Anträgen auf Fördermittel: - Bewilligungssumme bis 1.000,00 EURO - Je weitere 500,00 EURO - Maximalgebühr	 5,00 2,50 25,00
3.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB: - Bis zu einer Kaufsumme von 25.000,00 EURO - Je weitere angefangene 25.000,00 EURO der Kaufpreissumme	 7,50 5,00
3.6	Feststellung aus Akten, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde (Büroarbeiten)	7,50
3.7	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle	7,50
3.8	Genehmigung nach § 144 BauGB Sanierungsgebiet	12,50
3.9	Erteilung einer Hausnummer	5,00

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Eibenstock

4	Steuerwesen	
4.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
4.2	Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	5,00
5	Ordnung und Sicherheit	
5.1	Bearbeitung/Genehmigung einer Anzeige von öffentlichen Tanzveranstaltungen je Veranstaltung	5,00
5.2	Erstellen von Umleitungs- und Beschilderungsplänen für Baustellen	12,50 bis 25,00
5.3	Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen	5,00
5.4	Genehmigung von Anträgen gemäß Baumschutzsatzung je Antrag	10,00
5.5	Gebühr zur Zustimmung für Veröffentlichungen und Mitteilungen bis 10 Blatt je Woche	5,00
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	Bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5,00
6.2	Bei Sachen über 500,00 EURO Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwertes
6.3	Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

Hinweis:

Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) gilt das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und das jeweils geltende Sächsische Kostenverzeichnis (SächsKVZ).